

Infoblatt zum Thema

Familiengründung und private Versicherungen (Geburt, Adoption, Pflege- und Stiefkinder)

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Familiengründung und private Versicherungen.

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Ein Haushalt kann sich vergrößern, weil ein Kind dazukommt – sei es durch Geburt, Adoption, weil der Partner oder die Partnerin ein Kind in die Beziehung mitbringt oder weil ein Pflegekind aufgenommen wird. Für die bestehenden wichtigsten und wichtigen Versicherungsverträge ändert sich hinsichtlich ihrer Wichtigkeit grundsätzlich nichts – dies gilt v. a. für die Privathaftpflichtversicherungen und Arbeitskraftabsicherungen (z. B. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen). Bei Ihren Versicherungsverträgen muss entweder die versicherte Leistung angepasst (z. B. bei der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung) oder das Kind mitversichert werden (z. B. bei der Privathaftpflichtversicherung). Es kann auch ein Bedarf für einen Neuabschluss entstehen, z. B. für eine Hinterbliebenenabsicherung über eine Risikolebensversicherung oder um das Kind für den Fall der Invalidität abzusichern (z. B. über eine Kinderinvaliditätsversicherung oder eine Unfall-Rente).

Auch Versicherungsverträge, die grundsätzlich weniger wichtig bis unwichtig oder ungeeignet sind, sind nicht anders zu bewerten, wenn Nachwuchs dazukommt. Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherung sind unabhängig vom Alter und der Familienkonstellation grundsätzlich ungeeignet. Lediglich bei „Riester“-Verträgen kann durch die gesetzliche Förderung von Kindern (über „Kinderzulagen“) die Beitragslast gemindert werden.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Kranken- und Pflegeversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)**
- 2. Invaliditätsabsicherung**
- 3. Privathaftpflichtversicherung**
- 4. Absicherung der Familie bei Arbeitskraftverlust oder Tod der Eltern**
- 5. Auslandsreisekrankenversicherung**
- 6. „Riester-Rente“**
- 7. Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen: auch für Kinder grundsätzlich ungeeignet**
- 8. Rechtsschutzversicherung**

1. Kranken- und Pflegeversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)

Wer in Deutschland einen Wohnsitz hat, ist zur Absicherung der Kosten im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit gesetzlich verpflichtet. Dies gilt entsprechend auch für Kinder. Ihr Kind ist beitragsfrei bei Ihnen in einer Krankenkasse mitversichert, wenn Sie und Ihr*e Ehepartner*in über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abgesichert sind. Sind Sie beide über eine private Krankheitskostenvollversicherung (PKV) versichert, können Sie Ihr Kind auch nur privat gegen eigene Prämie versichern. Die Pflegeversicherung folgt dabei grundsätzlich der Krankenversicherung. Das ist bei der GKV die soziale Pflegeversicherung (SPV) und bei der PKV die private Pflegepflichtversicherung (PPV).

Ist aber nur eine*r von Ihnen privat versichert, hängt die beitragsfreie Mitversicherung Ihres Kindes in der GKV vom Einkommen des PKV-versicherten Elternteils ab. Am besten klären Sie das schon vor der Geburt.

Bruttoeinkommen der Ehepartner	Absicherung des Kindes
PKV-versichertes Elternteil verdient über JAEG* von 64.350 Euro (2021) und genauso viel wie oder mehr als die/der GKV-Versicherte.	Kinder können in der PKV oder in der GKV – jeweils gegen eigenen Beitrag – versichert werden
GKV-versichertes Elternteil verdient über JAEG und mehr als die/der PKV-Versicherte.	Kinder können beitragsfrei in der GKV versichert werden.
PKV-versichertes Elternteil verdient maximal bis zur JAEG von 64.350 Euro (2021).	Kinder können beitragsfrei in der GKV versichert werden.
PKV-versichertes Elternteil verdient maximal 58.050 Euro (2021) im Jahr und war schon vor 2003 in der PKV vollversichert.	Kinder können beitragsfrei in der GKV versichert werden.

* Jahresarbeitsentgeltgrenze

Unverheiratete Paare: Sind beide Elternteile oder aber die Mutter in der GKV versichert, kann das Kind nur gesetzlich versichert werden. Ist nur die Mutter in der PKV, besteht Wahlfreiheit zwischen GKV und PKV. Sind beide in der PKV, ist das Kind auch dort zu versichern.

Beihilfeberechtigte Personen: Grundsätzlich gilt in der Konstellation bei Ehepartnern, bei denen ein*e Partner*in aufgrund der Beihilfeberechtigung (z. B. Beamt*in) in der PKV versichert ist und der/die andere in der GKV das Gleiche wie für die obige Konstellation bei Ehepaaren mit Kindern

ohne Beihilfeanspruch. D. h. auch in diesen Fallkonstellationen besteht für Ehepaare ein weitgehend freies Wahlrecht, ob sie ihre Kinder in der PKV mit einem Restkostentarif zum Beihilfeanspruch versichern oder im Rahmen der Familienversicherung der GKV.

Kinder gehören zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Sinne der Beihilfavorschriften, wenn sie nicht selbst beihilfeberechtigt sind und beim Familienzuschlag berücksichtigt werden, d. h. solange den beihilfeberechtigten Eltern bzw. einem Elternteil für ein Kind Kindergeld gezahlt wird.

Bei eheähnlichen Gemeinschaften werden Kinder in der Regel nur dann als berücksichtigungsfähige Angehörige angesehen, wenn die Mutter beihilfeberechtigt ist.

Besonderer Hinweis: Die Beihilfeverordnungen der Bundesländer können für bestimmte Konstellationen die Berücksichtigung von Kindern und somit deren Beihilfeanspruch einschränken bzw. ausschließen. So gibt es Beihilfeverordnungen, die keine Beihilfe für grundsätzlich berücksichtigungsfähige Kinder leisten, wenn die Möglichkeit einer Familienversicherung im Rahmen der GKV besteht (auch dann, wenn die Eltern die Möglichkeit der Familienversicherung in der GKV nicht nutzen).

Wie es bei Beihilfeberechtigten mit der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern aussieht, ist in den Rechtsvorschriften des Dienstherrn geregelt. Eltern sollten diese Regelungen bei den zuständigen Beihilfestellen erfragen und sorgfältig klären – bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich der Krankenversicherung ihrer Kinder treffen.

Kindernachversicherung PKV

Sind Sie bereits mindestens drei Monate privat krankenversichert, dann können Sie das Neugeborene ohne Wartezeiten und ohne Risikozuschläge mit Vollendung der Geburt in der PKV versichern. Voraussetzung: Sie melden es spätestens zwei Monate nach der Geburt rückwirkend an und der beantragte Versicherungsschutz ist nicht höher oder umfassender als Ihr eigener. Das Gleiche gilt für Kranken- und Pflegezusatzversicherungen mit Ausnahme der Auslands- und Reisekrankenversicherung, soweit für das Neugeborene ein anderweitiger privater oder gesetzlicher Krankenversicherungsschutz im Inland oder Ausland besteht.

Adoptivkinder

Die obigen Ausführungen zu Kindern hinsichtlich deren Mitversicherung gelten für Adoptivkinder entsprechend.

Die Adoption eines Kindes ist in der PKV der Geburt eines Kindes und somit der Kindernachversicherung gleichzusetzen, wenn das Adoptivkind zum Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist.

Im Unterschied zum Neugeborenen darf beim Adoptivkind allerdings ein Risikozuschlag erhoben werden. Dieser darf die einfache Prämienhöhe nicht übersteigen, sodass Obergrenze der gesamten Prämie die doppelte Prämienhöhe ist. Maßgebend für den Beginn des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt, in dem die Adoption wirksam wird. Für zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Versicherungsfälle besteht Leistungspflicht.

Bei Beihilfeberechtigten gehören auch Adoptivkinder zu den berücksichtigungsfähigen Kindern.

Pflegekinder

Pflegekinder können in die GKV-Familienversicherung der Pflegeeltern einbezogen werden. Nach der Definition des Sozialrechts setzt das voraus, dass diese Kinder mit den Pflegeeltern durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit leiblichen Eltern verbunden sind. Nur hiervon hängt es ab, ob die Familienversicherung begründet werden kann. Daher gelten in diesen Fällen die obigen Ausführungen hinsichtlich deren Mitversicherung auch für Pflegekinder entsprechend. Als Pflegeeltern klären Sie mit dem zuständigen Jugendamt und Ihrer Krankenkasse oder PKV, ob Ihr Pflegekind bei Ihnen mitversichert werden kann (oder bei den leiblichen Eltern oder über das Jugendamt).

Pflegekinder sind nicht der Geburt eines Kindes in der PKV gleichzustellen. Für eine Aufnahme in die PKV ist eine Risikoprüfung der Gesundheitsangaben erforderlich. D. h. ein entsprechender Antrag wird abhängig vom Gesundheitszustand ggf. nur mit einem Risikozuschlag und/oder Leistungsausschluss angenommen oder kann auch abgelehnt werden (Ausnahme: Basistarif).

Bei Beihilfeberechtigten gehören auch Pflegekinder zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, wenn zwischen den Pflegeeltern und diesen Kindern eine familienähnliche Beziehung – wie zwischen Eltern und Kindern besteht – und sie somit wie eigene Kinder zur Familie gehören. Zudem darf kein Obhut- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern bestehen.

Stiefkinder

Als Kinder im Sinne der GKV-Familienversicherung gelten auch Stiefkinder, die im Haushalt der Stiefeltern leben oder für deren Lebensunterhalt diese überwiegend sorgen. Insofern gelten in diesen Fällen die obigen Ausführungen zu Pflegekindern hinsichtlich deren Mitversicherung auch für Stiefkinder entsprechend.

Stiefkinder sind nicht der Geburt eines Kindes in der PKV gleichzustellen. Für eine Aufnahme in die PKV ist eine Risikoprüfung der Gesundheitsangaben erforderlich. D. h. ein entsprechender Antrag wird abhängig vom Gesundheitszustand ggf. nur mit einem Risikozuschlag und/oder Leistungsausschluss angenommen oder kann auch abgelehnt werden (Ausnahme hiervon ist der PKV-Basistarif).

Bei Beihilfeberechtigten gehören auch Stiefkinder zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, wenn sie in den Haushalt der Stiefeltern aufgenommen worden sind.

2. Invaliditätsabsicherung

Die Absicherung des Invaliditätsrisikos von Kindern ist wichtig – v. a. als Ergänzung zur Absicherung der Arbeitskraft der Eltern.

Kinderinvaliditätsversicherung

Eine Kinderinvaliditätsversicherung (KIV) bietet den umfassendsten Versicherungsschutz, denn sie leistet eine dauerhafte Rente bei dauerhafter Invalidität – sowohl nach einem Unfall als auch bei schweren Krankheiten. Das ist besonders wichtig, da Kinder mit schwerer Behinderung dauerhafte Einkommensbedarfe haben. Daher ist eine KIV mit angemessener Rentenleistung aufgrund des höherwertigen Absicherungsniveaus grundsätzlich einer Unfallversicherung vorzuziehen. Allerdings gibt es aktuell nur noch sehr wenige Versicherer, die KIV-Tarife anbieten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Verträge von Unfallversicherern angeboten werden, d. h. sie können – wie andere Unfallversicherungsverträge auch – von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden können, also auch vom Versicherer – es sei denn, dies ist im Bedingungswerk ausnahmsweise ausgeschlossen. Selbstverständlich bleibt der Versicherer für bereits eingetretene Versicherungsfälle auch nach der Kündigung leistungspflichtig.

Verbraucher*innen sollten KIV-Angebote hinsichtlich Absicherungsniveau, Leistungsumfang, Ausschlüssen und Prämienhöhe genau miteinander vergleichen. Auf Personenversicherungen spezialisierte Versicherungsberater oder -makler können hier weiterhelfen.

Kinderunfallversicherung

Bereits im Säuglingsalter können sich Unfälle ereignen, die eine dauerhafte Invalidität zur Folge haben.

Wer für sein Kind keine KIV abschließen kann (z. B. weil die Prämienhöhe wirtschaftlich nicht tragbar ist), sollte deshalb den Abschluss einer Kinderunfallversicherung prüfen

Angemessen ist für die Absicherung von Kindern eine Kombination aus einer vereinbarten Invaliditätsgrundsumme als Einmalzahlung in ausreichender Höhe – mindestens 100.000 Euro – für den Fall der unfallbedingten Invalidität und einer monatlichen Unfallrente in Höhe von mindestens 1.000 Euro. Die Rente wird erst ab einem bestimmten Grad der Invalidität (meist 50 Prozent) gezahlt, dann aber lebenslang.

Die Vereinbarung einer zusätzlichen Invaliditätsrente ist bei Kindern einer besonders hohen Invaliditätsgrundsumme vorzuziehen. Denn aufgrund der derzeitigen langandauernden Niedrigzinsphase kann über einen Entnahmeplan ohne Kapitalverzehr keine angemessene Rentenhöhe erzielt werden.

Die Einmalzahlung aus der Invaliditätsgrundsumme sollte für einmalige Neuanschaffungskosten oder z. B. barrierefreie Umbauten für das Kind eingesetzt werden. Zahlungen aus einer monatlichen Unfallrente können dann helfen, durch die Invalidität erhöhte laufende Kosten zu decken.

Wichtig ist hier, eine Progression zu vereinbaren. Dadurch steigt die Versicherungsleistung bei höheren Invaliditätsgraden stufenweise an. Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ordnen Versicherer bestimmten ausdrücklich bezeichneten Körperteilen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze zu (über die sogenannte Gliedertaxe). Wenn z. B. ein Kind ein Bein (bis unterhalb des Knies) verliert, liegt dessen Invalidität bei 70 Prozent. Bei Körperbereichen außerhalb der Gliedertaxe bemisst sich der Grad der Invalidität danach, inwieweit die körperliche Leistungsfähigkeit durch die Unfallfolgen insgesamt beeinträchtigt ist (näheres siehe Infoblatt – Unfallversicherung). Wir empfehlen Ihnen eine Progression von 225 bis 350 Prozent bei Vollinvalidität. Ein höherer Satz ist nicht zweckmäßig.

BdV-Tipp: Schließen Sie keine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ab.

Pflegetagegeldversicherung

Durch schwere Krankheiten (auch angeborene) oder einen Unfall können bereits Kinder auf Pflege angewiesen sein. Zur Absicherung dieses Risikos bietet eine Pflegetagegeldversicherung grundsätzlich wichtigen Versicherungsschutz, denn sie leistet bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit ein lebenslanges Tagegeld. Das ist besonders wichtig, weil Kinder mit schwerer Behinderung lebenslange Einkommensbedarfe haben – auch nach dem Regelrenteneintrittsalter. Zum Jahresende 2017 waren rund 114.000 Kinder pflegebedürftig (so das Statistische Bundesamt).

Spezielle Kindertarife gibt es nicht. Die Leistungen sind identisch mit denen für Erwachsene. Allerdings gibt es aufgrund des Eintrittsalters die Absicherung zu deutlich geringeren Prämien.

Hinweis zur Kindernachversicherung: Haben Sie bereits seit mindestens drei Monaten eine Pflagegeldversicherung abgeschlossen, dann können Sie ein Neugeborenes ohne Wartezeiten und ohne Risikozuschläge mit Vollendung der Geburt auch in der Pflagegeldversicherung versichern. Voraussetzung: Sie melden das Kind spätestens zwei Monate nach der Geburt rückwirkend an und der beantragte Versicherungsschutz ist nicht höher oder umfassender als Ihr eigener.

Diese Möglichkeit der Kindernachversicherung gilt auch für Adoptivkinder, wenn das Adoptivkind zum Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Beim Adoptivkind darf der Versicherer allerdings einen Risikozuschlag erheben. Dieser darf die einfache Prämienhöhe nicht übersteigen, sodass die Obergrenze der gesamten Prämie die doppelte Prämienhöhe ist. Maßgeblich für den Beginn des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt, in dem die Adoption wirksam wird. Für zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Versicherungsfälle besteht eine Leistungspflicht.

3. Privathaftpflichtversicherung

Ihr Kind ist über Ihre Privathaftpflichtversicherung (PHV) automatisch mitversichert, sofern Sie keinen „Single-Tarif“ abgeschlossen haben. Solange Ihr Nachwuchs unter sieben Jahre alt ist, ist er für verursachte Schäden nicht verantwortlich. Und im Straßenverkehr ist er sogar erst ab zehn Jahre verantwortlich. Geschädigte können sich allenfalls an Sie halten. Wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht jedoch nicht verletzt haben, sind auch Sie nicht schadensersatzpflichtig – dann muss auch Ihre Versicherung nicht zahlen. Sie wehrt für Sie in solchen Fällen unberechtigte oder überhöhte Forderungen ab, im Zweifel zieht sie sogar vor Gericht (näheres siehe Infoblatt – Privathaftpflichtversicherung).

Mitversichert in einem Familien-Tarif sind in der Regel auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

4. Absicherung der Familie bei Arbeitskraftverlust oder Tod der Eltern

Arbeitskraftabsicherung

Die Absicherung der eigenen Arbeitskraft (z. B. über eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung) bietet für Eltern die Möglichkeit der finanziellen Absicherung

der Familie für den Fall, dass aus gesundheitlichen Gründen das Erwerbseinkommen dauerhaft gemindert ist

Bei Abschluss eines Vertrages kann es sinnvoll sein, darüber nachzudenken, ob Sie Kinder planen und Ihre Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung eine Nachversicherungsgarantie enthalten soll. Mit dieser können Sie bei bestimmten Ereignissen wie Geburt oder Adoption eines Kindes die versicherte Rente innerhalb bestimmter Grenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Falls Sie schon eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie prüfen, ob Ihr Vertrag eine derartige Nachversicherungsgarantie enthält; ein nachträglicher Einschluss ist regelmäßig nicht möglich.

Risikolebensversicherung

Die Risikolebensversicherung bietet für Eltern die Möglichkeit, die Finanzbedarfe von Hinterbliebenen abzusichern. Sie ist eine grundsätzlich wichtige Versicherung, wenn die Familie von einer/einem Partner*in wirtschaftlich abhängig ist, beispielsweise, weil diese Person Alleinverdiener*in ist oder zumindest einen gewichtigen Teil zum Haushaltseinkommen beiträgt.

Besteht eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, kann durch die Gestaltung der Risikolebensversicherung im Erbensfall evtl. Erbschaftssteuer eingespart werden.

Dies gelingt wie folgt: Er ist versicherte Person, sie ist Versicherungsnehmerin mit Bezugsberechtigung. Verstirbt er, bekommt sie das Geld. Auch bei umgekehrter Konstellation funktioniert das so.

Auf keinen Fall sollten Sie eine kapitalbildende Lebensversicherung abschließen. Diese ist zur Hinterbliebenenabsicherung ungeeignet.

Auch hier kann es bei Abschluss eines Vertrages sinnvoll sein, darüber nachzudenken, ob Sie Kinder planen und Ihre Risikolebensversicherung eine Nachversicherungsgarantie enthalten soll. Mit dieser können Sie z. B. bei Geburt oder Adoption eines Kindes die Versicherungssumme innerhalb bestimmter Grenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.

Besonderer Hinweis: Falls Sie schon eine Risikolebensversicherung haben, sollten Sie nachprüfen, ob Ihr Vertrag eine derartige Nachversicherungsgarantie enthält.

5. Auslandsreisekrankenversicherung

Die Auslandsreisekrankenversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen, wenn Sie Auslandsreisen unternehmen. Für einen bestehenden Versicherungsvertrag sollten Sie prüfen, ob in Ihrem Tarif Ihre Kinder mitversichert sind. Ist das nicht der Fall (z. B. weil es sich um einen Tarif für Singles oder kinderlose Paare handelt), sollten Sie die Umstellung in einen Familientarif beantragen, der auch Ihre Kinder mitversichert.

6. „Riester-Rente“

Altersvorsorgesparer*innen mit einem „Riester“-Vertrag können als Zulagenberechtigte auch einen Anspruch auf Kinderzulagen haben. Die betragen pro Kind jährlich 300 Euro für ab 2008 geborene Kinder. Beantragen können Sie die Zulage auch für Ihren schon laufenden Vertrag. Die Kinderzulage wird für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe gewährt, wenn Sie zulagenberechtigt sind und mindestens einen Monat lang Anspruch auf Kindergeld bestand. Das Kindergeld wird auch für den Geburtsmonat voll ausgezahlt.

Eine Kinderzulage kann auch für Kinder beantragt werden, die mit mindestens einem Elternteil in einem Kindschaftsverhältnis stehen, also für leibliche Kinder und auch Adoptiv- und Pflegekinder sowie für Stiefkinder, die von Zulageberechtigten in ihren Haushalt aufgenommen wurden und für die Kindergeld gezahlt wird. Läuft allerdings die Kinderzulage aus, sollte eine Beitragsfreistellung geprüft werden.

7. Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen: auch für Kinder grundsätzlich ungeeignet

Unter Markennamen wie „Biene Maja“, „Tip-Top Tabaluga“ oder ähnlichen „kindgerechten“ Produktbezeichnungen bieten Lebensversicherer spezielle „Kinderpolicen“ oder „Kinder-Vorsorgekonzepte“ an. Damit versuchen sie gezielt, Eltern und Großeltern anzusprechen, um für ihre Kinder oder Enkelkinder vorzusorgen. Diese kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen sind – wie für Erwachsene auch – zur Altersvorsorge und/oder Geldanlage grundsätzlich ungeeignet. Denn für Kinder-Tarife gilt ganz besonders, dass die kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen mit hohen Kosten und nachteiligen Langlebigkeitsannahmen belastet sind.

Dies mindert sowohl die versicherte Leistung (z. B. die garantierte Rentenleistung) als auch die Renditefähigkeit und Flexibilität ganz erheblich. Zusätzlich werden noch je nach Anbieter und Tarif mehrere Bausteine angeboten, wie beispielsweise

- eine Schulunfähigkeitsversicherung ab Alter sechs (später dann bei gewünschter Umwandlung in eine Erwerbsminderungs- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung ab Alter 15),
- eine Pflegerentenoption,
- einen Invaliditätsschutz (bei Krankheit und Unfall) oder
- Krankenzusatzversicherungen (z. B. Krankenhaus- und Pflegezusatzversicherungen).

Jegliche Zusatzangebote sind in Kombination mit einer kapitalbildenden Versicherung grundsätzlich ungeeignet. Trennen Sie ganz besonders bei Kindern Versicherungsschutz und Geldanlage.

Grundsätzlich wichtig für Kinder ist eine Kinderinvaliditätsversicherung (siehe oben unter Abschnitt 2.) oder zumindest eine Unfallversicherung mit Kapitalleistung und monatlicher Unfallrente. Wollen Sie auch noch Geld für Ihr Kind anlegen, sind Investmentprodukte (z. B. über ETFs) in jedem Fall die bessere Alternative zu ungeeigneten kapitalbildenden Versicherungsverträgen.

8. Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung zählt zu den grundsätzlich weniger wichtigen bis unwichtigen Versicherungen – es gibt Versicherungsverträge, die wichtiger sind und entsprechend Vorrang haben sollten.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben und eine Mitversicherung Ihres Kindes wünschen, sollten Sie zunächst sicherstellen, dass es sich um einen Familien-Tarif handelt. Wenn Sie einen Single-Tarif abgeschlossen haben, müssen Sie bei dem Versicherer eine Umstellung in einen Familien-Tarif beantragen. Ihre Kinder sind dann im Privatrechtsschutz mitversichert, mindestens solange sie minderjährig sind.

Darüber hinaus ist in Familien-Tarifen nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes eine Mitversicherung grundsätzlich möglich, solange das Kind

- das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- weder verheiratet ist noch in einer Lebenspartnerschaft lebt sowie
- keine auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit ausübt.

Allgemeiner Hinweis: Im Verkehrsrechtsschutz sind volljährige Kinder üblicherweise nicht mitversichert.

Besonderer Hinweis: Eine Rechtsschutzversicherung bietet nur einen sehr begrenzten (in den meisten Tarifen nahezu keinen) Schutz bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen, wie Unterhalts- oder Sorgerechtsstreitigkeiten.